

Hausordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Komplex des EBZs dient der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Nutzer und Gäste der Einrichtung sind verpflichtet, gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Nutzung von Gebäuden und Räumen

- (1) Das Rauchen ist in den Gebäuden verboten und auf dem Außengelände nur begrenzt gestattet.
- (2) Räume, Gänge, Treppenaufgänge und Plätze sind sauber zu halten. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
- (3) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sowie das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind. Unterrichtsräume sollen möglichst auch in den Pausen verschlossen werden, soweit der Raum während der Pausen nicht als Arbeitsraum genutzt wird.
- (4) Persönliche Wertgegenstände sind eigenverantwortlich vor dem Zugriff Dritter zu sichern und dürfen in den Pausen nicht unbeaufsichtigt in den Räumen zurückgelassen werden. Für Verlust und Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Unterbringung im Gästehaus

- (1) Es ist nicht erlaubt, unangemeldete Personen im Gästehaus übernachten zu lassen.
- (2) Sollte ein Zimmer beim Bezug Mängel aufweisen, so sind diese innerhalb von 24 Stunden beim Empfang zu melden. Spätere Mängel werden individuell geprüft, um festzustellen, ob der Mangel bereits bestanden hat oder während der Nutzung entstanden ist. Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung oder mutwillige Beschädigungen entstanden sind, werden dem Gast in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Gästezimmer sind Nichtraucherzimmer. Im Interesse von Allergikern sind zudem Tiere in den Zimmern nicht erlaubt. Wird gegen das Rauch- oder Tierverbot verstoßen, so sind die Kosten einer Grundreinigung durch den Mieter zu tragen.
- (4) Um einen Zugang von Unbefugten zu verhindern, sollen die Zimmertüren beim Verlassen stets verschlossen und möglichst abgeschlossen werden.
- (5) Aus Rücksichtnahme auf die anderen Gäste ist das Radiohören und Fernsehen auf dem Zimmer nur in Zimmerlautstärke gestattet. Von 22 bis 6 Uhr gilt die Nachtruhe, Lärm ist in diesem Zeitraum zu vermeiden.
- (6) Die Gästezimmer sind nicht als gesellschaftlicher Treffpunkt vorgesehen. Für gesellige Zusammenkünfte steht unseren Teilnehmern und Gästen die EBZ-Bar zur Verfügung.
- (7) Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken jeglicher Art sind in den Gästezimmern, den Fluren und auf dem Campusgelände nicht gestattet.

§ 4 Restaurant

- (1) Die Tische (Tablets) sind nach der Beendigung der Mahlzeiten abzuräumen und das Geschirr und Gläser auf das Förderband oder in die Abräumwagen zu stellen.
- (2) Sämtliche Einrichtungsgegenstände der Mensa sind pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln; vorsätzlich verursachte Beschädigungen werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- (3) Es ist nicht gestattet, im Restaurant selbst mitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren.
- (4) Speisen, Geschirr sowie Besteck dürfen nicht aus dem Restaurant mitgenommen werden, weder in das Gästehaus noch in die Klassen- / oder Seminarräume.
- (5) Den Bitten / Anweisungen der MitarbeiterInnen der EBZ Mensa ist Folge zu leisten.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

In den Gebäuden und in den Außenanlagen sind folgende Betätigungen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet:

- a) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern sowie kommerziellen Werbematerialien,
- b) jede andere Art des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen, insbesondere das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie das Verteilen von Waren oder Sammeln von Bestellungen,
- c) die Durchführung von Sammlungen oder Unterschriftenaktionen,
- d) das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
- e) die Durchführung von Befragungen,
- f) jegliche Art von Musikaufführungen, Auftritten und Veranstaltungen,
- g) gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen,
- h) Alkoholenuss in Lehr- und Veranstaltungsräumen sowie
- i) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

In den Gebäuden und in den Außenanlagen sind folgende Betätigungen untersagt:

- a) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten und das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen und das Blockieren von Brandschutztüren,
- b) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere das Besprühen, Bemalen, Beschriften oder sonstiges Verschmutzen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
- c) das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
- d) das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden,
- e) die Benutzung von Rollschuhen, Skateboards o. ä. in den Gebäuden oder auf dem Gelände, sowie
- f) Lärmbelästigungen, insbesondere lautes Schreien oder lautes Abspielen von Tonträgern.

§ 7 Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig.
- (2) Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten der/des Halters/in abgeschleppt oder entfernt.
- (3) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung ist nicht abgeschlossen. Eine Bewachung findet nicht statt. Es gibt keinen Winterdienst; der Parkplatz wird bei Eis und Schnee weder geräumt noch gestreut.
- (4) Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten sind auf den Parkflächen untersagt.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind beim Empfang abzugeben. Sie werden für die Dauer von zehn Wochen aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Berechtigte oder Berechtigter zu sein. Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können Fundsachen entsorgt oder verwertet werden.

§ 9 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung können mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden.

(2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind die jeweils Dozierenden berechtigt, Störer von der weiteren Teilnahme auszuschließen und vorübergehend des Raumes zu verweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung zum 04.02.2025 in Kraft.



Klaus Leuchtmann
Vorstandsvorsitzender
Stiftung EBZ



Dr. Christoph Winkler
Schulleiter
EBZ Berufskolleg



Marvin Feuchthofen FRICS
Geschäftsführer
EBZ Service GmbH



Daria Gabrysch
Geschäftsführerin
EBZ Business School